

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule**

Die Stadt Moers und die Stadt Kamp-Lintfort

treffen gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV NRW 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und in Ausführung des § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz -WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW 2000, S. 390)

sowie der Ratsbeschlüsse zur

- a) Fortführung der VHS-Kooperation (Moers vom 28.09.2005; Kamp-Lintfort vom 25.10.2005),
- b) Höhe der jährlich mindestens zu planenden Unterrichtsstunden (Kamp-Lintfort vom 24.03.1998, Moers vom 25.03.1998)

als Nachfolge für die zum 31.12.2005 auslaufende Regelung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 - Aufgaben**

- (1) Die Stadt Moers übernimmt gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG die Erfüllung der den Gemeinden nach dem Weiterbildungsgesetz übertragenen Aufgaben auch für das Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Dabei hat sie die Durchführung der VHS-Arbeit in Kamp-Lintfort sowohl in pädagogischer als auch organisatorischer Hinsicht in Zusammenarbeit mit der dortigen Verwaltung sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Nebenstelle in Kamp-Lintfort.
- (2) Die Stadt Moers plant ein den örtlichen Belangen entsprechendes differenziertes Angebot. Von den geplanten Gesamtunterrichtsstundenvolumen der Volkshochschule entfällt – entsprechend den im Rubrum unter Buchstabe b) aufgeführten Ratsbeschlüssen - auf Kamp-Lintfort ein Mindestangebot von 4.430 Unterrichtsstunden. Bei Einzelveranstaltungen wie Vorträge und Podiumsdiskussionen usw. ist Kamp-Lintfort angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Über das geplante und durchgeführte Programm, die Verwendung der Mittel sowie über Inhalte der Erwachsenenbildungsarbeit in öffentlicher Trägerschaft wird für jedes Jahr ein Bericht erstellt.  
Die Stadt Moers sagt zu, im Laufe des Jahres 2006 dem VHS Beirat ein VHS-Entwicklungskonzept vorzulegen.

### **§ 2 - Satzung**

Die Benutzung der Volkshochschule wird durch Satzung der Stadt Moers geregelt, die für das gesamte Gebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Städte gilt.

Text und Inhalt sind mit der Stadt Kamp-Lintfort einvernehmlich abzustimmen.

Bis zum Erlaß einer neuen Satzung wird die Arbeit der VHS Moers nach der Satzung der Stadt Moers für die Volkshochschule vom 06.11.1989 weitergeführt.

### **§ 3 - Beirat**

- (1) Zur Erörterung und Vorklärung von Problemen, die aus der praktischen Durchführung dieses Vertrages zu erwarten sind, sowie zur leichteren Herstellung des Einvernehmens der beteiligten Städte, wird ein Beirat gebildet, in dem beide Städte durch jeweils

fünf durch den Rat zu bestimmenden Mitglieder vertreten sind, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für jeweils ein Jahr wählen.

- (2) Der Beirat legt die Grundsätze über die Arbeit der Volkshochschule fest. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er berät die Schwerpunkte der VHS-Arbeit, beschließt die Programmplanung, berät den Jahresbericht und gibt Empfehlungen für die Kultur-ausschüsse der beteiligten Städte.  
Innerhalb dieses Rahmens hat die VHS gem. § 4 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (3) Soweit der Beirat einer Geschäftsführung bedarf, übernimmt diese der Leiter der VHS oder sein Vertreter.

#### **§ 4 - Honorare und Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und die Zahlung von Honoraren erfolgt nach einer von der Stadt Moers zu erlassenden Honorar- und Gebührenordnung. Die Stadt Moers verpflichtet sich, für die in der Stadt Kamp-Lintfort stattfindenden Lehrveranstaltungen Gebühren gemäß der Empfehlung dieser Stadt zu erheben.

#### **§ 5 - Deckung des Sach- und Finanzbedarfes**

- (1) Für das von der Stadt Moers für die Stadt Kamp-Lintfort geplante und durchgeführte Weiterbildungsangebot leistet Kamp-Lintfort einen pauschalierten Zuschussbetrag mit folgender Maßgabe:

1. Der bisherige jährliche Zuschussbetrag der Stadt Kamp-Lintfort i.H. von 102.258 Euro bleibt bis zum Ablauf des Jahres 2007 in bisheriger Höhe beibehalten. Hinzu kommt ein jährlicher Betrag für den anteiligen Ausgleich gekürzter Landesmittel, der derzeit bei ca. 10.000 Euro liegt (siehe Anlagen 1 – 3).  
Sofern sich im Zeitraum bis Ende 2007, ausgehend von den im Dezember 2003 vorliegenden Werten, aufgrund des geänderten Weiterbildungsgesetzes die Landeszuweisungen weiter verringern, beteiligt sich die Stadt Kamp-Lintfort weiterhin an den entstehenden zusätzlichen Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen bzw. stimmt alternativ einem Wegfall von Personal für die Vor-Ort-Betreuung (Außenstellenleitung) zu.

Für die Zeit ab 2008 wird vor dem Hintergrund des dann geltenden Weiterbildungsgesetzes und der aktuellen Wirtschaftsdaten der VHS zwischen den Partnern eine Rahmenvereinbarung geschlossen mit dem Ziel, den Zuschussbetrag der Stadt Kamp-Lintfort zu senken.

Im Gegenzug verbleiben die aufgrund von Optimierungen innerhalb der VHS Moers erzielten Einsparungen im Umfang von 3,3 Stellen mit insgesamt 181.000 € bis zum Ende des Jahres 2007 bei der Stadt Moers. An evtl. Einsparungen, die bis Ende 2007 über den v. g. Wert hinausgehen, wird die Stadt Kamp-Lintfort im Verhältnis der Einwohnerzahlen beteiligt.

- (2) Die in Abs. 1 vereinbarten Kostenbeteiligungen leistet die Stadt Kamp-Lintfort in vier gleichen Abschlagszahlungen jeweils am 01.02./01.05./01.08. und 01.11.an die Stadt Moers.

#### **§ 6 - Personalausstattung/Raumbedarf**

- (1) Zwischen den Städten besteht Einigkeit darüber, dass für die Personalausstattung der VHS die Stadt Moers allein verantwortlich ist. Bei der Besetzung der Stelle der Zweigstellenleitung in Kamp-Lintfort hat die Stadt Kamp-Lintfort ein Mitspracherecht, bei der Auswahl des Leiters der VHS wird sie angehört.

- (2) Soweit aus der Inanspruchnahme von Schul- oder sonstigen Gebäuden in den beteiligten Städten Personal- oder sonstige Kosten entstehen, trägt diese Kosten jede Stadt selbst.

### **§ 7 - Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann erstmalig zum 31.12.08 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Für den Fall, dass diese Vereinbarung von der Stadt Kamp-Lintfort aufgekündigt wird, verpflichtet sich die Stadt Kamp-Lintfort die Zweigstellenleitung entweder selbst zu übernehmen oder dafür Sorge zu tragen, dass er/sie von einem neuen Träger, mit dem die Stadt Kamp-Lintfort dann zusammenarbeitet, übernommen wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel -amtliches Verkündungsblatt- in Kraft.

Moers, den 21.12.05  
Für die Stadt Moers

gez.  
Ballhaus  
Bürgermeister

gez.  
Rötters  
Erster Beigeordneter

Kamp-Lintfort, den 21.12.05  
Für die Stadt Kamp-Lintfort

gez.  
Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

gez.  
Dr. Müllmann  
Erster Beigeordneter

s. Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 40 v. 22.12.2005

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Pt. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 01.01.2006**

**Berechnung der Beteiligung der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn an den zusätzlichen Kosten durch gekürzte Landeszuschüsse gem. § 4 Abs. 1 Pt. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für 2004**

Grundlage für die Berechnung ist die Zuschusszahlung des Landes für 2003, ausgehend von den im Dezember 2003 vorliegenden Werten.

Landeszuschuss incl. Mittel nach § 6 WbG (PO-SI) für 2003 472.639,00 €

Vorläufige Zuschussberechnung:

Mittel nach § 13 WbG (ohne PO-SI) für 2004 377.960,37 €

Mittel nach § 6 WbG (PO-SI) für 2004 52.234,38 €

Gesamtzuzuweisung 2004 gem. gezahlten Abschlägen 430.194,75 €

Kürzung der Landesmittel von 2003 zu 2004 42.444,25 €

Die fehlenden Landesmittel werden auf die drei Partnerstädte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

Die Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW mit Stand vom 30.06.2004 sind:

Moers 107.854

Kamp-Lintfort 39.742

Neukirchen-Vluyn 28.745

zusammen 176.341

Beitragsschlüssel je Einwohner: 0,240694 €

Vorläufiger Beitrag für Moers 25.960 €

Vorläufiger Beitrag für Kamp-Lintfort 9.566 €

Vorläufiger Beitrag für Neukirchen-Vluyn 6.919 €

42.445 €

**Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Pt. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 01.01.2006**

**Berechnung der Beteiligung der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn an den zusätzlichen Kosten durch gekürzte Landeszuschüsse gem. § 4 Abs. 1 Pt. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für 2005**

Grundlage für die Berechnung ist die Zuschusszahlung des Landes für 2003, ausgehend von den im Dezember 2003 vorliegenden Werten.

Landeszuschuss incl. Mittel nach § 6 WbG (PO-SI) für 2003 472.639,00 €

Vorläufige Zuschussberechnung:

Mittel nach § 13 WbG (ohne PO-SI) für 2005 378.068,91 €

Mittel nach § 6 WbG (PO-SI) für 2005 55.841,75 €

Gesamtzuweisung 2005 gem. gezahlten Abschlägen 433.910,66 €

Kürzung der Landesmittel von 2003 zu 2005 38.728,34 €

Die fehlenden Landesmittel werden auf die drei Partnerstädte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

Die Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW mit Stand vom 30.06.2005 sind:

Moers 107.682

Kamp-Lintfort 39.670

Neukirchen-Vluyn 28.686

zusammen 176.038

Beitragsschlüssel je Einwohner: 0,2199998 €

Vorläufiger Beitrag für Moers 23.690 €

Vorläufiger Beitrag für Kamp-Lintfort 8.727 €

Vorläufiger Beitrag für Neukirchen-Vluyn 6.311 €

38.728 €

**Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 Pt. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 01.01.2006**

**Berechnung der Beteiligung der Städte Moers und Kamp-Lintfort an den zusätzlichen Kosten durch gekürzte Landeszuschüsse gem. § 5 Abs. 1 Pt. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 2006 auf der Grundlage der Werte von 2005**

Grundlage für die Berechnung ist die Zuschusszahlung des Landes für 2003, ausgehend von den im Dezember 2003 vorliegenden Werten.

Landeszuschuss incl. Mittel nach § 6 WbG (PO-SI) für 2003 472.639,00 €

Vorläufige Zuschussberechnung:

Mittel nach § 13 WbG (ohne PO-SI) für 2005 378.068,91 €

Mittel nach § 6 WbG (PO-SI) für 2005 55.841,75 €

Gesamtzuweisung 2005 gem. gezahlten Abschlägen 433.910,66 €

Kürzung der Landesmittel von 2003 zu 2005 38.728,34 €

Die fehlenden Landesmittel werden auf die zwei Partnerstädte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

Die Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW mit Stand vom 30.06.2005 sind:

Moers 107.682

Kamp-Lintfort 39.670

zusammen 147.352

Beitragsschlüssel je Einwohner: 0,2628287 €

Vorläufiger Beitrag für Moers 28.302 €

Vorläufiger Beitrag für Kamp-Lintfort 10.426 €

38.728 €